

# **Vergaberichtlinie der Gemeinde Gauting** (Verfügungsfonds)

## **über die Gewährung von Zuwendungen für Maßnahmen zur Stärkung des Ortskerns der Gemeinde Gauting im Rahmen des Städtebauförderprogramms „Innenstädte beleben“**

Grundlage: Städtebauförderrichtlinie des Bayerischen Staatsministeriums des Innern (aktuell StBauFR 2019) sowie die Förderleitlinie des Projektfonds Programm Leben findet Innenstadt – Aktive Stadt- und Ortsteilzentren des Landes Bayern vom September 2017

### 1. Fördergrundsätze, Zweck und Ziel der Förderung

Im Rahmen der Städtebaufördermaßnahme „Projektfonds“ sollen gemäß der Förderrichtlinie *Leben findet Innenstadt* des Landes Bayern vom September 2017 (s. Anhang 1) über Zuwendungen des Bundes, Landes sowie der Gemeinde Gauting öffentlichkeitswirksame Maßnahmen finanziell gefördert werden. Die Gemeinde Gauting verfolgt mit dieser Richtlinie im Wesentlichen folgende Ziele:

Durch die Förderung sollen die Ortsgestaltung und die für die Ortsmitte von Gauting bedeutsamen öffentlichen Straßen- und Platzräume dauerhaft und nachhaltig aufgewertet werden. Durch die geförderten Maßnahmen und Aktivitäten sollen das Ortsbild und die öffentlichen Räume in ihren Funktionen neu inwertgesetzt bzw. als Aktivitäts- und Aufenthaltsflächen stärker bzw. neu erlebbar gemacht werden. Für die nachhaltige Belebung der Ortsmitte von Gauting sollen private und öffentliche Akteure zusammenwirken. Investive und nicht-investive Maßnahmen sollen kurzfristig und mittelfristig wirkend bezuschusst werden.

Im Einzelnen werden insbesondere folgende Ziele verfolgt:

- wahrnehmbare, dauerhafte und nachhaltige Belebung, Stärkung und Aufwertung im Fördergebiet
- Anbindung der Ortsteile an Gauting
- langfristiger Nutzen für die Allgemeinheit
- Aktivierung von privatem Engagement und privaten Finanzmitteln
- Vermeidung bzw. Reduzierung von Folgekosten
- sinnvolle Einbindung von Einzelprojekten in das im ISEK formulierte Gesamtkonzept der städtebaulichen Entwicklung der Ortsmitte von Gauting
- Ertüchtigung bestehender Infrastruktur unter Aspekten der Benutzerfreundlichkeit, Nachhaltigkeit, Umweltverträglichkeit und des Klimaschutzes
- Verbesserung der Aufenthalts- und Erlebnisqualität im öffentlichen Raum

### 2. Räumlicher Geltungsbereich (Fördergebiet)

Ortskern Gauting: geplantes Sanierungsgebiet gemäß beigefügter Plandarstellung (Anhang 2)

### 3. Rechtsanspruch

Die zur Verfügung stehenden Mittel sind freiwillige Leistungen. Ein Rechtsanspruch auf Förderung nach diesen Richtlinien besteht nicht. Das Vergabegremium nach Ziffer 10 entscheidet eigenständig und pflichtgemäß über Anträge im Rahmen der zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel.

### 4. Fördergegenstände

Förderfähige Maßnahmen nach dieser Richtlinie können bspw. folgende investitionsvorbereitende und investive Maßnahmen sein:

#### 4.a) investitionsvorbereitende Maßnahmen

- Analyse und Konzepte zur Umsetzung investiver Maßnahmen
- Befragungen
- externe Beauftragung zur Begleitung des Verfügungsfonds
- sonstige Analysen und Konzepte, die zur Belebung und Attraktivitätssteigerung im Fördergebiet beitragen

#### 4.b) investive Maßnahmen

- punktuelle Umgestaltung von Straßen und Grünflächen (bauliche Veränderungen)
- Stadtbegrünung
- Beschilderungs-, Informations- und Leitsysteme
- Stadtmobiliar (Fahrradständer, Bänke, Sport- und Freizeitgeräte, Müllbehälter)
- sonstige öffentlichkeitswirksame Investitionsmaßnahmen, die zur Belebung und Attraktivitätssteigerung im Fördergebiet beitragen

Verwaltungskosten sind hierbei nicht förderfähig, da sonst das Budget für die Umsetzung verringert wird. Zudem werden keine Vorhaben gefördert, die gesetzlich vorgeschrieben sind.

### 5. Fördervoraussetzungen

Eine Förderung nach dieser Richtlinie erfolgt zweckgebunden für die beantragte Maßnahme unter folgenden Voraussetzungen:

- Maßnahme entspricht den Zielen unter Pkt. 1, sowie den Zielen des ISEK, den sonstigen ortsrechtlichen Bestimmungen und verstößt nicht gegen geltendes Recht.
- Maßnahme befindet sich im Fördergebiet (Anhang 2).
- Maßnahme dient dem Förderzweck.
- die Maßnahme ist technisch umsetzbar.
- Alle erforderlichen öffentlich-rechtlichen Genehmigungen liegen vor.
- Sämtliche Maßnahmen werden mit den betroffenen Fachabteilungen der Gemeinde Gauting abgestimmt.
- Bei der Durchführung werden die allgemeinen gesetzlichen, insbesondere auch die vergabe-, abgabe-, arbeits- und sozialrechtlichen Bestimmungen beachtet.

## 6. Förderfähige Kosten

Förderfähig sind folgende Kosten:

- Investitions- und Sachkosten
- Honorarkosten (Personalkosten der Gemeinde Gauting sind ausgeschlossen)

## 7. Art und Form der Förderung

Die Förderung im Rahmen dieser Richtlinie wird in Form eines zweckgebundenen Zuschusses gewährt.

Die Fondsmittel sind, wie folgt, zu finanzieren:

In der 1. Tranche

80 v. H. über Städtebauförderungsmittel

20 v. H. über zusätzliche Mittel der Gemeinde Gauting

ab der 2. Tranche bei Änderung des Förderschlüssels durch den Freistaat Bayern

50 v. H. über Städtebauförderungsmittel und zusätzliche Mittel der Gemeinde Gauting

50 v. H. über private Mittel

Eine Förderung erfolgt nur, wenn der Zuschuss mindestens 200,00 Euro beträgt (Bagatellgrenze).

Der Zuschuss darf einen Betrag von 10.000,00 Euro pro Maßnahme nicht übersteigen. Eine Förderung oberhalb dieser Wertgrenze erfolgt nur, wenn die Durchführung der Maßnahme im besonderen städtebaulichen Interesse liegt; dies bedarf einer gesondert begründeten Stellungnahme.

## 8. Zuwendungsempfänger

Zuwendungsempfänger können folgende natürliche oder juristische Personen sein:

- Einzelpersonen (Bürger der Gemeinde Gauting)
- Unternehmen
- Vereine, Verbände und Bürgerinitiativen
- Gemeinnützige Träger
- Kirchgemeinden
- Öffentliche und private Bildungseinrichtungen
- Gemeinde Gauting

## 9. Förderausschluss

Folgende Maßnahmen werden nicht gefördert:

- Maßnahmen, mit deren Durchführung vor der Bewilligung bereits begonnen wurde oder die abgeschlossen sind (als Beginn ist bereits der Abschluss eines Leistungs- oder Lieferauftrages zu werten, Planungsarbeiten sind hiervon ausgenommen)
- Personalkosten des Antragstellers und der kommunalen Verwaltung
- Marketingaktionen und Veranstaltungen, die ausschließlich der Gewinnerzielung dienen
- Maßnahmen, deren Durchführung auch ohne Förderung nach dieser Richtlinie sichergestellt ist
- Maßnahmen, die anderweitig gefördert werden (Vermeidung von Doppelförderung)

## 10. Vergabegremium

10.1 Die Mittel werden durch ein Vergabegremium, welches sich sowohl aus privaten Akteuren als auch der Gemeinde Gauting und/oder deren Beauftragten zusammensetzt, nach pflichtgemäßem Ermessen vergeben.

10.2 Das Vergabegremium setzt sich wie folgt zusammen:

- Vertreter der Interessenverbände und Vereine im Gemeindegebiet
- Fachbereich Umwelt- und Naturschutz der Gemeinde Gauting
- Abteilung Bau- und Betriebshof der Gemeinde Gauting
- Standortförderung der Gemeinde Gauting
- Gewerbetreibende im Gemeindegebiet

10.3 Die Einberufung des Vergabegremiums erfolgt durch die Gemeindeverwaltung in Abhängigkeit der vorliegenden Förderanträge, mindestens jedoch zweimal jährlich.

10.4 Das Vergabegremium entscheidet über die Förderung von Maßnahmen in nichtöffentlicher Sitzung.

10.5 Stimmrecht zur Förderung der Projekte haben nur die benannten Mitglieder des Vergabegremiums. Zur Entscheidung ist – bei Anwesenheit von mind. der Hälfte der Mitglieder – die einfache Mehrheit (Enthaltungen werden nicht mitgezählt) ausreichend.

10.6 Jedes Mitglied des Vergabegremiums hat einen Vertreter zu benennen.

10.7 Bei Entscheidungen über Projekte, in die ein/mehrere Mitglied/er des Vergabegremiums einbezogen oder Antragsteller ist/sind, steht dem Betreffenden kein Stimmrecht zu.

10.8 Maßgeblich für die Vergabe der Fondsmittel ist die Reihenfolge der Antragseingänge.

## 11. Verfahren

- 11.1 Förderanträge nach dieser Richtlinie sind schriftlich (über die jeweiligen Interessenvertreter) bei der Gemeinde Gauting einzureichen.
- 11.2 Die Festsetzung des Förderbetrages erfolgt auf Grundlage einer Kostenermittlung und einer Abschätzung der Folgekosten, die mit dem Förderantrag einzureichen sind.
- 11.3 Der Zuschuss wird von der Gemeinde Gauting auf Grundlage der Entscheidung des Vergabegremiums durch schriftliche Vereinbarung mit dem Zuwendungsempfänger gewährt. Nach Abschluss der Vereinbarung dürfen Änderungen der Maßnahme nur mit schriftlicher Zustimmung durch das Vergabegremium erfolgen. Eine nachträgliche Zuschusserhöhung bei Überschreitung der veranschlagten Kosten ist ausgeschlossen.
- 11.4 Auf Antrag kann die Gemeinde Gauting dem Beginn einer Maßnahme vor Abschluss der Vereinbarung (vorzeitiger Maßnahmenbeginn) zustimmen. Ein Anspruch auf Bewilligung kann hieraus jedoch nicht abgeleitet werden. Bei einer Ablehnung sind bereits entstandene Kosten vom Antragsteller zu tragen.
- 11.5 Der Zuwendungsempfänger hat den zuständigen gemeindlichen Bediensteten Oder beauftragten Dritten bis zum Abschluss jederzeit einzuräumen, die geförderten Projekte zu begutachten und die für die Förderung maßgeblichen Unterlagen zu sichten.
- 11.6 Der Zuwendungsempfänger hat der Gemeinde Gauting innerhalb von zwei Monaten nach Durchführung der Projekte die Fertigstellung anzuzeigen und die entstandenen Kosten mit einem Verwendungsnachweis in qualifizierter Form nachzuweisen. Der Verwendungsnachweis besteht aus der Dokumentationsvorlage (Anhang 3) und folgenden Unterlagen:
- Fotos zur freien Verwendung
  - Vollständige Kosten- und Finanzübersicht
  - Alle Originalrechnungen
  - Angebote mit Preisvergleich bei Kosten über 5.000,00 Euro
- 11.7 Sind die nachgewiesenen Kosten geringer als die der Vereinbarung gemäß Ziffer 11.3 zugrunde liegenden Kosten, ist der Zuschuss durch Änderung der Vereinbarung entsprechend zu verringern. Eine nachträgliche Zuschusserhöhung bei Überschreitung der veranschlagten Kosten erfolgt grundsätzlich nicht.
- 11.8 Die Auszahlung des Zuschusses erfolgt nach Durchführung der Maßnahme und Prüfung des/der Verwendungsnachweise.

- 11.9 Zwischenzahlungen können nur geleistet werden,
- wenn die Maßnahme im besonderen städtebaulichen Interesse liegt,
  - wenn die Durchführung andernfalls nicht möglich wäre,
  - wenn nachgewiesen wird, dass die Gesamtfinanzierung der Maßnahme sichergestellt ist,
  - wenn dies bereits bei Beantragung des Zuschusses beantragt und begründet wurde.
- 11.10 Im Falle des Verstoßes gegen diese Richtlinie oder im Falle falscher Angaben des Antragstellers kann die Vereinbarung gemäß Ziffer 11.3 auch nach Auszahlung des Zuschusses – durch die Gemeinde Gauting widerrufen bzw. zurückgenommen und bereits gezahlte Zuwendungen zurückgefordert werden.
- 11.11 Dem Letztempfänger der Fondsmittel sind die bei der Weitergabe von Zuwendungen an Dritte zu beachtenden Auflagen, Bedingungen und Nebenbestimmungen aufzuerlegen. Hierbei sind neben dieser Richtlinie insbesondere auch Art. 44 BayHO und VV BayHO, die Städtebauförderrichtlinie des Bayerischen Staatsministeriums des Innern und die vergaberechtlichen Vorschriften zu beachten.
- 11.12 Die Zweckbindungsfrist für investive Maßnahmen (z. B. Ersteinrichtung oder bewegliche Gegenstände) beträgt 5 Jahre ab dem Anschaffungsdatum. Sie ist vom Zuwendungsempfänger einzuhalten und sicherzustellen. Sie beinhaltet die zweckentsprechende Nutzung sowie die Neubeschaffung bei Verlust durch Selbstverschulden.

## 12. Inkrafttreten

Diese Richtlinie ist mit Beschluss des Bauausschusses vom 08.02.2022 in Kraft getreten.